

Neufassung der Satzung des HOENGENER TURNCLUB 1893 e.V. i.d.F. vom 2. Dezember 1978, geändert durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. September 1982 und den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2025

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ziele und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Hoengener Turnclub 1893 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen unter der Nr. 1799 eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot-gelb.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung, der Jugendhilfe und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Rehasport.
2. Die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen.
3. Die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
5. Die Organisation, Durchführung der Damensitzung und den Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bestrebungen und agiert ethnisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, unabhängig von Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit sowie politischen oder religiösen Überzeugungen.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)

Die unter **a)** und **b)** genannten Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich einzureichen. Bewerber unter 18 Jahren müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beifügen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Verbindung mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Aufgenommene Bewerber erhalten eine Aufnahmebestätigung. Die aktuelle Satzung kann im Internet bzw. bei der Geschäftsstelle eingesehen werden. Abgelehnte Antragssteller haben keinen Anspruch auf Nennung des Ablehnungsgrundes.

4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhobenen und erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) elektronisch für den Verein gespeichert werden.

§ 4

Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die aktuelle Beitragsordnung ist jederzeit bei der Geschäftsstelle erhältlich und wird im Internet veröffentlicht.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Einzugsverfahren, wobei das Mitglied zwischen den in der Beitragsordnung angegebenen Abbuchungsintervallen wählen kann.

Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt im Laufe des Jahres grundsätzlich nicht, es sei denn, ein unberechtigter Bankeinzug liegt vor.

Eine Bescheinigung zur Beitragsermäßigung muss bis zum 15. Dezember eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am 15. Tag des Austrittmonats bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach vorheriger Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters ausgeschlossen werden, wenn es seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt und länger als ein Vierteljahr trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in folgenden Fällen:

- a) Wiederholter und schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung.
- b) Vereinsschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses (die Zustellung erfolgt per Einschreiben gegen Rückschein) Einspruch einlegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig. Das Mitglied wird zur Verhandlung vor dem Vorstand eingeladen. Nach dem Ausschluss ist es nicht mehr berechtigt, Vereinselemente öffentlich zu tragen. Im Übrigen gilt Punkt 2 sinngemäß. Eine Anfechtung des Beschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder maximal ihre geleisteten Sacheinlagen zurück. Vereinseigentum ist zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

§ 6

Organe und Beauftragte des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Beauftragte des Vereins sind:

- a) die Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, spätestens jedoch im dritten Quartal statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden:

- a) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe
- b) Wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung enthält die Tagesordnung und erfolgt durch:

- a) Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und
- b) Veröffentlichung auf der Webseite: <http://www.hoengener-turnclub.de>

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sind für den Vorstand bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

4. Der Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- b) Genehmigung des Jahreskassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Anträge

6. Wortmeldungen können schriftlich oder mündlich an den Versammlungsleiter gerichtet werden.

§ 8

Versammlungsleitung

1. Die Leitung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Steht das Mitglied selbst zur Wahl, wird die Leitung der Versammlung für die Wahlentscheidung für dieses Mitglied von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.

2. Zur Entlastung des Vorstandes wird aus der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) der/die 1. Geschäftsführer/in

Er besitzt alle Befugnisse und Vollmachten, ist jedoch an die Vereinsbeschlüsse und die Satzung gebunden. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte bedient er sich:

- a) des geschäftsführenden Vorstandes
- b) des erweiterten Vorstandes

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende/r
- b) der/die 1. Geschäftsführer/in
- c) der/die 2. Vorsitzende/r
- d) der/die 1. Kassenwart/in

mindestens einmal im Quartal findet eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes statt.

4. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der/die Jugendwart/in
- c) der/die 2. Geschäftsführer/in
- d) der/die 3. Vorsitzende/r
- e) der/die 2. Kassenwart/in
- f) der/die Fachwart/in der aktuellen Abteilungen
- g) der/die Pressewart/in
- h) der/die Fähnrich/in
- i) der/die Gerätewart/in
- j) 4 Beisitzer/innen

Es findet mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt.

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung von allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird alle 3 Jahre für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die in § 9 Punkt 4 aufgeführten Personen von c) bis j) werden jährlich für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der/die Jugendwart/in wird/werden jährlich aufgrund der Vereinsjugendordnung vom Vereinsjugendturntag gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied im Amt.
2. Zur Wahl können nur ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der von ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
3. Scheidet im Geschäftsjahr ein Vorstandsmitglied aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt kommissarisch zu besetzen. Nachträgliche Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§ 11

Kassenrevisoren

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils in geraden und ungeraden Jahreszahlen für je zwei Jahre
2. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfungen erstrecken sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom protokollführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
4. Die verschiedenen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Ämtern, die ihnen anvertraut sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ausschüsse zu bilden und ihnen spezielle Aufgaben zu übertragen. Die Mitglieder der Ausschüsse stehen dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber in der Verantwortung.
6. Vorstandsmitglieder dürfen für die Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung in der Höhe der Pauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die Zahlung der Vergütung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 14

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen zu besuchen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder
3. Eine Stimm- oder Rechteübertragung an Dritte ist nicht zulässig. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn es um die Beschlussfassung zu einer Rechtshandlung oder einem Rechtsstreit mit dem Verein geht, bei dem sie selbst betroffen sind.
4. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als verbindlich an.

§ 15

Mittelverwendungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglied auch keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist unzulässig, Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu Begünstigen.

§ 16

Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

3. Eine Vereinsehrung erfolgt für die folgenden Zugehörigkeitsjahre:

- 25 Jahre
- 40 Jahre
- 50 Jahre
- 60 Jahre
- 65 Jahre
- 70 Jahre
- 75 Jahre

Die Ehrungen werden bei ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen.

Die Umsetzung der Ehrungen gemäß Punkt 1-3 erfolgt nach einer Ehrenordnung, die von der Jahreshauptversammlung genehmigt wird.

§ 17

Sportbetrieb innerhalb der Abteilungen

Die Abteilungen sind an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Vereins gebunden. Der Sportbetrieb richtet sich nach den Satzungen des Deutschen Sportbundes sowie nach den Regelungen der Fachverbände.

§ 18

Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände.

§ 19

Haftung

1. Für alle etwa eintretenden Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen sind die Mitglieder bei „Sporthilfe e.V. Duisburg“ versichert.
2. Eine Haftung für Diebstähle und Vandalismus auf Sportplätzen, in Sporthallen oder in anderen Räumen und Anlagen des Vereins besteht nicht.
3. Eine Haftung für nicht vom Vorstand genehmigte Veröffentlichungen und Publikationen ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vorstandes sowie ehrenamtlich Tätiger und Amtsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 20

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
5. Näheres regelt die Jugendordnung die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit entscheidet. In der Einladung ist auf diesen besonderen Zweck ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet endgültig mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „DEUTSCHE KREBSHILFE e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

6. Die Abwicklung der noch offenen Geschäfte wird von den Mitgliedern vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung mit dieser Aufgabe betraut werden.